

Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch aus betrieblichen Gründen nach § 5 Schulbesuchsordnung (SBO)

Der Antrag ist mind. 10 Schultage im Voraus beim Schulleiter zu stellen!

Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden!

Eine Beurlaubung ist nur im Ausnahmefall für max. 2 Unterrichtstage im Schuljahr (!) aus folgenden Gründen möglich: 1.) Prüfung nach BBiG, 2.) Sitzungen des Betriebsrates oder der Jugendvertretung, 3.) Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte oder 4.) Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung.

Hiermit beantrage ich für die/den Auszubildende/n

Name, Vorname

geboren am

Klasse

des Ausbildungsunternehmens

vertreten durch (Name, Funktion)

die Beurlaubung vom Schulbesuch aus betrieblichen Gründen

am/vom: _____ bis: _____

Es ist der _____ Antrag im laufenden Schuljahr. Dieser Beurlaubungsantrag umfasst _____ Schultag/e mit _____ Unterrichtsstunden (zu 45 Minuten).

Ab dem zweiten Antrag: es wurden bereits _____ Beurlaubungstage vom Schulbesuch gewährt.

Antragsbegründung (genaue Beschreibung des Grundes, ggf. zusätzliches Blatt anfügen; ein Nachweis, z. B. Einladung, ist zwingend beizufügen):

Die Bestimmungen des § 5 der Schulbesuchsordnung sind mir bekannt. (Anlage – Auszug aus SBO)

Ort/Datum

Stempel, Unterschrift des Ausbilders

Kenntnisnahme der/des Auszubildenden bzw. der/des Personensorgeberechtigten:

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich - für den Fall der Genehmigung dieses Antrages - darüber informiert bin, dass eine Beurlaubung nachteilige Folgen für eine evtl. Versetzung in die nächsthöhere Klasse bzw. für das Bestehen der Prüfung zur Folge haben kann. Ich bin bereit das dadurch entstehende Risiko zu tragen.

Eine Genehmigung ist an die Bedingung geknüpft, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt wird!

Ort/Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigter

bzw. volljähriger Auszubildender

Bescheid/Entscheidung des Schulleiters:

Die Beurlaubung wird: genehmigt nach § 5, Abs. 1, 1. SBO (Prüfung)
 § 5, Abs. 1, 2. SBO (Betriebsrat, JAV)
 § 5, Abs. 1, 3. SBO (besondere Ausbildungsmaßnahmen)
 § 3, Abs. 1 SBO (Ausnahmefall nach Einzelfallprüfung)

nicht genehmigt kein Beurlaubungsgrund nach SBO gegeben

ggf. weitere Begründung bei NICHT genehmigt:

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Schulleiter des BSZ 1, Crednerstr. 1, 04289 Leipzig, einzulegen.

Leipzig, _____ Unterschrift des Schulleiters (OSTd Bunese): _____

Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch aus betrieblichen Gründen nach § 5 Schulbesuchsordnung

Auszug aus der

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung – SBO)

Vom 12. August 1994

Rechtsbereinigt mit Stand vom 9. März 2004

Aufgrund von § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1434), wird verordnet:

...

§ 5 Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

(1) Bei Berufsschülern sind als Beurlaubungsgründe zusätzlich anzuerkennen:

1. Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HandwO);
2. gesetzlich geregelte Anlässe, insbesondere die Teilnahme an

a) Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG; BGBl. III S. 801-7), soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind;

b) den Sitzungen des (Gesamt-)Betriebsrates oder der (Gesamt-)Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz;

c) den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz.

3. Die Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle angeordnet oder genehmigt wird, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird und keine geeigneten Maßnahmen, wie die Vereinbarung über das Vor- und Nachholen des Unterrichts von ganzen Klassen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahmen getroffen werden können; **Beurlaubungen dürfen eine Gesamtdauer von zwei Unterrichtstagen im Schuljahr nicht überschreiten. Eine Beurlaubung vom Blockunterricht kann dabei nicht gewährt werden.**

(2) (aufgehoben)

- (3) Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 haben die Berufsschulen den Maßnahmeträgern auf Anforderung Listen zur Verfügung zu stellen, in denen die Namen der betreffenden Schüler, die besuchten Fachklassen und ihre Ausbildungsbetriebe enthalten sind.

...

Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch aus betrieblichen Gründen nach § 5 Schulbesuchsordnung

= I N T E R N =

Stellungnahme des Klassenlehrers:

Klassenlehrer: Frau/Herr _____

Es wurden bereits _____ Schultage beurlaubt.

Die aktuelle Beurlaubung umfasst _____ Unterrichtstag/e mit _____ Unterrichtsstunden (zu 45 Minuten).

Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet

Begründung bei NICHT befürwortet:

Leipzig, _____ Unterschrift des Klassenlehrers: _____